

## **Satzung Hochschulverband Informationswissenschaft**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung des HI am Montag, den 8. März 2021 in Regensburg (bzw. virtuell), im Rahmen der ISI 2021**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Name des Vereins ist „Hochschulverband Informationswissenschaft (e.V.)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung durch die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den informationswissenschaftlichen Qualifizierungs- und Forschungsstätten und den damit zusammenhängenden Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaftlern sowie Wissenschaft, Wirtschaft und Behörden.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein
  - informationswissenschaftliche Symposien und Tagungen veranstaltet,
  - einen Mitteilungsdienst sowie
  - informationswissenschaftliche Publikationen (z. B. Proceedings, Lehrbücher und Monographien) herausgibt.
- (3) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen.

### **§ 3**

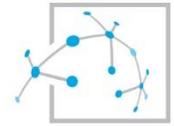
#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten, wenn sie natürliche Personen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 5

### Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Verbände und ähnliche Institutionen aufgenommen werden.
- (2) Grundlage für die Mitgliedschaft ist die aktive Teilnahme an informationswissenschaftlicher Forschung und/oder Qualifizierung.
- (3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Textform, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (4) Sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt, kann der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betreffende Vereinsmitglied muss zuvor angehört werden. Einer Anhörung des betreffenden Mitglieds bedarf es nicht, wenn der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung erfolgt, soweit in der zweiten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Auflösung oder Tod. Diese kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

## § 6

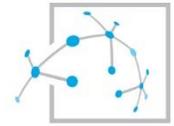
### Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.
- (4) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
- (6) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

## § 7

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für ein Geschäftsjahr, und zwar bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres entrichtet. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages nach Selbsteinschätzung; es ist jedoch ein Mindestbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bei Nachweis des Studierendenstatus sind Mitglieder für die jeweilige Beitragsperiode vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.



## § 8

### Organe

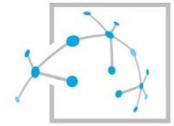
Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre in Textform mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts des/der Rechnungsprüfers/in,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  7. die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; im Falle von Wahlen entscheidet nach einmaliger Wiederholung des Wahlvorgangs das Los.
- (7) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (8) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.



## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten vier Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn ein Quorum von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragt, findet die Vorstandswahl geheim statt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie endet vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl stattfinden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von der / dem Vorsitzenden im Textform einberufen.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere Vertreter aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft beratend hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit und Abwesenheit der / des Vorsitzenden entscheidet die Stimme der / des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 11

### Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Bildung.